



Der
Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter • 65180 Wiesbaden • Deutschland

An die
Damen und Herren Landeswahlleiter

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat VI 5
10557 Berlin

- Nur per E-Mail -

Statistisches Bundesamt

Ansprechpartnerin: Karina Schorn
Telefon: +49 (0)611 / 75-4863
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000

post@bundeswahlleiter.de

Geschäftszeichen: W/2000149100-WB2907

Wiesbaden, 8. Februar 2021
Seitenanzahl: 2

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag,
hier: Hinweise zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der Covid-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist. Auf Grund des § 52 Abs. 1 und 4 BWG hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlassen. Die Verordnung ist am 3. Februar 2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 115). Sie wird spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft treten.

Die Verordnung ermöglicht Wahlvorschlagsträgern, bei der Aufstellung der Wahlbewerber für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zur Bundestagswahl 2021 abweichend von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und gegebenenfalls den Satzungen der Parteien Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber und die

Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0)611 / 75 - 1

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

Kontakt:
www.bundeswahlleiter.de
www.bundeswahlleiter.de/kontakt
poststelle@destatis.de-mail.de



Vertreter für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Wahlvorschlagsträger können außerdem in ihrer Satzung festgelegte Mindestteilnehmerzahlen verringern, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Verordnung enthält ferner Regelungen zur Durchführung der Schlussabstimmung über die Wahlbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen, die per Urnen- oder Briefwahl oder als Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden muss.

Die Wahlvorschlagsberechtigten entscheiden frei, ob und wie sie von den Möglichkeiten der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Gebrauch machen. Sie können daher weiterhin Präsenzversammlungen durchführen, soweit das Pandemiegeschehen dies vor Ort zulässt.

Um den Wahlvorschlagsträgern die Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zu erleichtern, habe ich eine Handreichung zum Verordnungstext erstellt, die ich mit heutigem Schreiben an alle Parteien und politischen Vereinigungen übersandt habe, die bei mir Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz hinterlegt haben.

Die Handreichung steht auch in meinem Internetangebot unter <https://www.bundeswahlleiter.de> zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Ich bitte Sie, diese Information auch an die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter in Ihrem Land weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Georg Thiel

Hinweise zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung